

Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung § 5 Nr. 1

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Anja Schmidt	<i>Datum</i> 29.01.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	23.02.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	02.02.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow wurde bereits durch die Stadtvertretung Altentreptow am 15.12.2020 beschlossen und gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Gegen diese Gebührensatzung wurde eine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Die kostenfreie Beisetzung von Kinder bis zum 16. Lebensjahr verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und ist im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes rechtlich ausgeschlossen. Für die Inanspruchnahme einer Kindererdwahlgrabstätte, wurde eine Gebühr in Höhe von 667,59 € kalkuliert.

Aus diesem Grunde muss die Gebührensatzung hinsichtlich des Sachverhaltes überarbeitet und erneut beschlossen werden.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Stadtvertretung über die Änderungen von Satzungen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Änderung des § 5 Nr. 1. in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Gebührensatzung Altentreptow 23.02.2021 öffentlich
2	Schreiben von Landkreis Meckl. Seenpl. Rechts- u. Kommunalaufsichtsamt wegen Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow (1) öffentlich

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

P R Ä M B E L

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) hat die Stadtvertretung am 23.02.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzergebühren ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.

2. Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden
 - Feierhalle Altentreptow 58,79 €
 - Feierhalle Rosemarsow 20,87 €
2. Überlassung eines Kinderwahlgrabes (15 Jahre) 667,59 €
3. Überlassung eines Wahlgrabes (30 Jahre) 900,00 €
4. Überlassung eines Urnenwahlgrabes (20 Jahre) 489,41 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre) 530,93 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre) 3.123,86 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre) 627,38 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre) 2.430,25 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre) 990,51 €
10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre) 574,81 €
11. Benutzung Leichenraum mit Kühlzelle (pauschal pro Tag) 20,00 €
12. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr
 - Einzelerdwahlgrabstätte 55,33 €
 - Doppelerdwahlgrabstätte 88,53 €
 - Kinderwahlgrabstätte 33,20 €
 - Urnenwahlgrabstätte 33,20 €
13. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand
 - Doppelerdwahlgrabstätte 103,97 €
 - Einzelerdwahlgrabstätte 51,99 €
 - Kinderwahlgrabstätte 25,99 €
 - Urnenwahlgrabstätte 25,99 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. September 2013 außer Kraft.

Altentreptow, 23.02.2021

Bartl
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Altentreptow
Der Bürgermeister
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Franka Rübensam
E-Mail: franka.ruebensam@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.096
Telefon: 0395 – 57087 2148
Fax: 0395 – 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. Dezember 2020

Mein Zeichen:
303.3-2.2(004)20-680

Datum:
18. Januar 2021

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Ihre Nachricht vom 15. Dezember 2020 – hier eingegangen per Mail am 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bartl,

die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow, die durch die Stadtvertretung am 15. Dezember 2020 beschlossen wurde, ist gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hier angezeigt worden.

Gegen die vorgelegte Satzung mache ich Rechtsverletzung geltend.

Gemäß § 5 Nr. 2 soll die Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Verstorbenen gebührenfrei sein.

Kostenfreie Beerdigungen von Kindern verstoßen gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und sind im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes rechtlich ausgeschlossen.

Beerdigungskosten umfassen sowohl die Friedhofsgebühren (Bestattungsgebühren wie z.B. das Ausheben des Grabes, Benutzung der Leichenhalle) und die Grabnutzungsgebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes als auch alle Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung (z.B. Urkunden, Florist, Bestatterleistungen, Steinmetz, etc.). Da die Kostenhöhe von der jeweiligen Bestattungsart abhängig wäre, ist auch hier der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht gewahrt.

Außerdem verweise ich auf die Beachtung der Grundsätze zu Gebührenkalkulationen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes M-V, wonach der Ortsgesetzgeber bei der Bestimmung der Merkmale, nach denen Sachverhalte als im Wesentlichen gleich anzusehen sind, innerhalb der Sachgerechtigkeit frei ist, dennoch diese Gestaltungsfreiheit dort endet, wo ein einleuchtender Grund für eine unterschiedliche Differenzierung nicht mehr erkennbar ist.

Die Regelung des § 5 Nr. 1 der Friedhofsgebührensatzung ist somit zu überarbeiten.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Zudem teile ich Ihnen folgende redaktionelle Hinweise mit:

Die Satzungsstruktur ist nicht korrekt. Die Präambel befindet sich in § 1 Absatz 1 der Friedhofsgebührensatzung. Diese ist oberhalb des § 1 als Einleitungssatz zur Satzung zu formulieren. Inhaltlich bitte ich die Rechtsgrundlagen in der Präambel in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

Da die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Altentreptow und Rosemarsow gilt, ist in § 1 der Satzung ebenfalls die Pluralform von „Friedhof“ zu verwenden.

Abschließend ist festzustellen, dass die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow aufgrund der oben genannten Rechtsverletzung zu überarbeiten und durch die Stadtvertretung erneut zu beschließen ist.

Ich bitte Sie gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG M-V um Rückäußerung bis zum 15. Februar 2021. Bitte teilen Sie mir innerhalb dieser Frist auch mit, wann sich die Stadtvertretung erneut dieser Satzung annehmen wird. In diesem Fall könnte sich ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden erübrigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kathrin Schmidt
Komm. Amtsleiterin